



Kleiner Leitfaden

400 EURO-Minijobs

ab 01. April 2003

Inhalt

Seite 2	Was ist neu? – Zusammenfassung der wichtigsten Punkte
Seite 3 - 5	Beispiele
Seite 6	Weitere Informationsquellen
Anlage	Anträge des Arbeitnehmers zu einer geringfügigen Beschäftigung nach § 280 SGB IV, ab 01.04.2003

Was ist neu?

1. Geringfügige Beschäftigung

- Die **Verdienstgrenze** für steuerfreie, so genannte geringfügige Beschäftigungen wird von bisher 325,00 auf 400,00 Euro im Monat erhöht.
- Die Beschränkung auf weniger als 15 Stunden **Wochenarbeitszeit** ist ersatzlos gestrichen.
- Die bisherigen **Freistellungsbescheinigungen** z.B. für nicht mehr berufstätige Rentner oder Hausfrauen, entfallen ersatzlos.
- Der 400-Euro-Job ist im Gegensatz zur alten Regelung auch dann noch **steuerfrei**, wenn er als **Nebenjob** zusätzlich zu einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird.
- **Mehrere** geringfügige Beschäftigungen sind aber weiterhin zusammenzurechnen.
- **Neu ist:** Der **Arbeitgeber (Verein)** zahlt für seinen Mini-Jobber statt bisher 10 % Kranken- und 12 % Rentenversicherung (zusammen 22 %) ab dem 1. April 2003 11 % Kranken-, 12 % Rentenversicherung und 2 % Lohnsteuer (zusammen 25 %).
- **Meldungen und Abführungen** erfolgen künftig einheitlich an die **Bundesknappschaftsversicherung Verwaltungsstelle Cottbus**.
- **Bisher** Beschäftigte mit einer Entlohnung zwischen 325,00 und 400,00 Euro haben bis zum 30.06.2003 die Möglichkeit, auf die **Versicherungspflicht** zu **verzichten** und die pauschalen Abgaben zu wählen.
- Für Verdienste von 400,01 bis 800,00 Euro wurde eine sog. **Gleitzone** eingeführt. Der Arbeitnehmer zahlt je nach Einkommen einen Sozialabgabensatz von anfänglich 4 % bis zur „Normalhöhe“ von 21 %. Für den Arbeitgeber (Verein) bleibt es von Anfang an beim vollen Sozialabgabensatz.

2. Kurzfristige Beschäftigung

- Eine **kurzfristige** Beschäftigung ist im Kalenderjahr auf höchstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage –die im Voraus zu regeln sind- möglich. Dies gilt nicht für **berufsmäßige** Arbeit über 400,00 Euro.

3. Übungsleiterfreibetrag

- jährlich Euro 1.848,00 / monatlich Euro 154,00 weiterhin gültig. Bis zu dieser Grenze sind keine Abgaben zu bezahlen.

Welche Auswirkungen aus diesen neuen Vorschriften ergeben sich konkret für einen Arbeitgeber / Verein?

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen?

Wie bisher sind bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung die Arbeitsentgelte der geringfügig entlohnten Beschäftigungen zusammenzurechnen. Überschreitet das zusammengerechnete monatliche Arbeitsentgelt aus den zu beurteilenden geringfügig entlohnten Beschäftigungen die neue Entgeltgrenze von monatlich 400 €, sind die Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig. Eine Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung ist jedoch weiterhin nicht vorgesehen.

Beispiel:

Eine Angestellte ist bei Verein A an zwei Tagen in der Woche halbtags als Reinigungskraft für monatlich 250 € tätig. Außerdem ist sie im Vereinsheim des Vereins B bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 225 € zwei Abende als Bedienung beschäftigt. Da das monatliche Arbeitsentgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € überschreitet, ist diese Angestellte in beiden Beschäftigungen versicherungspflichtig (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung).

Wird bei der Zusammenrechnung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Sozialversicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IV erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass Arbeitgeber infolge der Unkenntnis einer weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung ihres Arbeitnehmers rückwirkend mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet werden. Es bleibt für die Vergangenheit bei der Pauschalbetragregelung, siehe unten.

Wenn die Träger der Rentenversicherung – insbesondere bei einer Betriebsprüfung – feststellen, dass eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung versicherungspflichtig ist, die Beschäftigung jedoch überhaupt nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit den notwendigen Daten der Einzugsstelle mit.

Beispiel:

Eine Übungsleiterin ist seit Jahren bei Verein A mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 275 € an drei Tagen in der Woche je drei Stunden beschäftigt. Am 1.4.2003 nimmt sie in einem Büro eine weitere Beschäftigung an zwei Tagen in der Woche mit je vier Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 280 € auf. Weder der Verein noch der Unternehmer wissen von der anderen geringfügigen Beschäftigung und gehen daher davon aus, dass die jeweilige Beschäftigung wegen Geringfügigkeit des Arbeitsentgelts sozialversicherungsfrei

ist. Am 14. Mai 2004 bemerkt der Prüfer eines Rentenversicherungsträgers anlässlich einer Betriebsprüfung beim Verein, dass noch eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung bei Arbeitgeber B ausgeübt wird. Daraufhin teilt der Prüfer seine Feststellungen der Einzugsstelle mit. Beide Arbeitgeber haben bis zur Bekanntgabe der Sozialversicherungspflicht durch die Einzugsstelle anteilige Pauschalbeträge und vom Beginn der Versicherungspflicht an die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu zahlen.

Die Arbeitgeber – weder der Verein noch der Unternehmer – müssen infolge dieser Regelung befürchten, rückwirkend mit anderen als den Pauschalbeträgen finanziell belastet zu werden, wenn der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sie nicht über die zusätzlich ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung informiert hat.

Übergangsregelung für bisher versicherungspflichtige Beschäftigte
Nach den ab 1. April 2003 geltenden Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen müssten Beschäftigte, deren Entgelt mehr als 325 € monatlich, aber nicht mehr als 400 € monatlich beträgt, grundsätzlich versicherungsfrei werden. Denn ab diesem Zeitpunkt überschreitet ihr Entgelt weder die neue maßgebliche Entgeltgrenze, noch muss die 15-Stunden-Grenze berücksichtigt werden. Der Eintritt von Versicherungsfreiheit ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen.

Personen, die am 1. April 2003 (Tag des Inkrafttretens der Neuregelung) für geringfügig entlohnte Beschäftigte in einer Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 325 € und 400 € oder wegen einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege und Rentenversicherung sind, die nun die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne der Neuregelung erfüllen, und die nach dem 31. März 2003 nicht die Voraussetzungen für eine Versicherung als Familienangehöriger eines Mitglieds einer Krankenkasse erfüllen, bleiben in dieser Beschäftigung krankenversicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf ihren Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit. Für diese geringfügig Beschäftigten ist auch die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich. Der Antrag auf Befreiung von der Kranken- und/oder Rentenversicherungspflicht ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung (also voraussichtlich in der Zeit vom 1.4. bis 30.6.2003) zu stellen. Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.

Welche Abgaben kommen mit der Neuregelung auf den Verein zu?

Der Verein muss für die geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 SGB IV (geringfügig entlohnte Beschäftigungen allgemein) Pauschalbeiträge in Höhe von 12 v. H. für die gesetzliche Rentenversicherung und 11 v. H. für die gesetzliche Krankenversicherung tragen.

Der Verein kann jedoch unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (einheitliche Pauschsteuer) für das Arbeitsentgelt aus o. g. geringfügigen Beschäftigungen, für das er Beiträge für versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte zur Rentenversicherung zu entrichten hat, mit einer einheitlichen Pauschsteuer in

Höhe von insgesamt 2 v. H. des Arbeitsentgelts erheben.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind daher die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie die Lohn- und Kirchensteuer und Solidarzuschlag mit einem Pauschbetrag in Höhe von insgesamt 25 v. H. abgegolten. Diesen Pauschbetrag muss der Verein alleine tragen.

Für die geringfügig entlohnten Beschäftigten (allgemein) hat der Verein der Einzugsstelle auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung die allgemein für die Beschäftigten üblichen Meldungen zu erstatten. Wenn der Verein die jeweilige Pauschsteuer für die geringfügig entlohnten Beschäftigten zahlt, ist im Beitragsnachweis auch die Steuernummer anzugeben. Empfänger ist die Bundesknappschaft, eine neue zentrale Behörde, die intern die vereinnahmten Beiträge weiterleitet. Und dazu gibt es dann neue Formulare/Vordrucke etc.! Wir werden Sie darüber ausführlich informieren.

Bestandsfälle

Wenn der Verein schon bisher nach dem 325,00 Euro-Gesetz Beschäftigte hatte, wird der Datenbestand zum 1. April 2003 automatisch an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft überspielt. Eine Ab- oder Neuanmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationsquellen:

Im Internet

www.minijob-zentrale.de

www.bvbw-online.de

www.vereins-office.de

www.bfa.de

www.lva.de

VDR-Broschüren

- nur Download unter www.lva.de oder www.vdr.de
- oder Bestellung bei Ihrem Rentenversicherungsträger
- Selbstverständlich erhalten Sie auch bei den gesetzlichen Krankenkassen, Ihrem Rentenversicherungsträger und bei Ihrem Steuerberater weitere Auskünfte.

Zusammengestellt wurde der Leitfaden vom Fachbereich Finanzen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.